

Bebauungsplan „Hummelsberg“ Nr. 312

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

01-Regierungspräsidium Stuttgart vom 17.05.2019:

Wir weisen zunächst darauf hin, dass für die Berechnung der Bruttowohnfläche die gesamte Fläche des Plangebiets von rund 2 ha maßgeblich ist.

Die Bruttowohnfläche in dem Plangebiet unterschreitet weiterhin die in PS 2.4.0 Abs. 5 (2) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 festgelegte Mindest-Bruttowohnfläche von 60 EW/ha. Derzeit erreicht sich, bei Annahme einer Belegungsdichte von 2,2 EW/Whg. und der Fläche des Plangebiets von rund 2 ha eine Siedlungsdichte von 48,4 EW/ha. Der parallel aufgestellte und an das Plangebiet unmittelbar angrenzende Bebauungsplan „Heckenbühl“ erreicht eine Mindest-Bruttowohnfläche von rund 68 EW/ha. Hinsichtlich dieser Berechnung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum

Bebauungsplan „Heckenbühl“ vom 17.06.2019. Der niedrigere Wert des vorliegenden Bebauungsplans kann darmit im Ergebnis gerade noch ausgeglichen werden.

Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung daher mitgetragen werden.

Bebauungsplan „Hummelsberg“ Nr. 312 Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

02/1-RP Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 03.05.2019:

Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahmen vom 09.05.2017 (Az. 2511 // 17-03789) und vom 18.04.2018 (Az. 2511 // 18-03118), das Abwägungsergebnis sowie die Ziffern II.E und II.F des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 21.02.2018) sind von unserer Seite zum in der Offenliege modifizierten Planvorhaben keine weiteren Änderungen vorzubringen.

Laut Abwägungsergebnis soll im Rahmen der Erschließungsplanung voraussichtlich ein ingenieurgeologisches Gutachten durch ein privates Ingenieurbüro erstellt werden. Wir bitten um die Übersendung des Gutachtens per E-Mail unter Angabe des o. g. Attentzzeichens an Abteilungsd@pl.bwl.de. Nähere Informationen dazu können Sie unserem beigefügten Merkblatt entnehmen.

Stellungnahme vom 09.05.2017:

Gesteinsartik:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine Fachrechtliche Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Ausezigen Berggrundgutachtern oder geotechnischer Bericht vorliegt. Diesen die dann Gefahren- Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.
Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan.

Das Projektgebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Gutachten im Verkehrsflägabereich von Gestalten der Gemarkungsform (Mittelkreuzpar, früher: Graspar). Verkarstungsscheinungen (offene oder lehmmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Weilah der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrubenabgrenzung technischer Verschleißersatzlösung (z. B. Sicherungshölze, Schutzbecken, Maschinen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Mit einem überbemessenen saisonalen Schwinden (bei Ausrocknung) und Quellen (bei Wiederaufbremung des sonstigen/angrenzschluffigen Verwitterungsschollens) ist zu rechnen. In Anbetracht der Größe des Projektgebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführte Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4120 berücksichtigt werden.

Stellungnahme vom 18.04.2018:

Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 09.05.2017 (Az. 2511 // 17-03789), das Abwägungsergebnis sowie die Ziffern II.E und II.F des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 21.02.2018) sind von unserer Seite zum in der Offenliege modifizierten Planvorhaben keine weiteren Änderungen vorzubringen.

Abwägung siehe oben.

Bebauungsplan „Hummelsberg“ Nr. 312

Stellungnahmen / Anregungen

03/1-Landratsamt Schwäbisch Hall vom 20.05.2019:

Untere Naturschutzbehörde:

Nach Abarbeitung der im Vorfeld der Planung vorgetragenen Einwände und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden keine Bedenken mehr vorgetragen.

Die Stadt Crailsheim hat bezüglich des Ausgleiches für die Feldhecken bereits Ausgleichsflächen vorgeschlagen. Die Hecken werden 1:1 ersetzt. Die Flächen werden derzeit zwischen der Stadt Crailsheim und der UNB abgestimmt. Hierzu wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt und dem Landratsamt Schwäbisch Hall geschlossen.

Untere Immissionschutzbehörde:

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Untere Wasserbehörde:

Entwässerung

Es bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan, da die Entwässerung im Tramsystem erfolgt. Im Zuge des weiteren Verfahrens ist die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers nachzuweisen. Es wird empfohlen, Einzelheiten der Entwässerungsplanung, wie z.B. Bemessungsregeln, einzuleitende Wassermenge, Gestaltung Regenwasserklärung bzw. -puffnung, rechtzeitig mit dem Landratsamt, Bau- und Umweltamt, abzustimmen.

Die Ausgleichsflächen für die Feldhecken wurden mittlerweile mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Hierzu wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt und dem Landratsamt Schwäbisch Hall geschlossen.

Behandlungsvorschlag

Bebauungsplan „Hummelsberg“ Nr. 312 Stellungnahmen / Anregungen

03/2-Landratsamt Schwäbisch Hall vom 20.05.2019:

Untere Landwirtschaftsbehörde:

Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan erhoben.

Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarthe) als Vorrang für Stufe 2 eingestuft sind, werden ansonsten keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken; z.B. im Rahmen von Verwendung von Restflächen als Flachlandmähwiesen/Mägerrasen, Wildbienenhotels, Trockenmauern, Streuobst, Hecken oder ähnlichen flächenverbrauchschronenden und anderen Maßnahmen die dem o.g. naturschutz- und artenrechtlichen Ausgleich dienen.

Im Plangebiet vorhandene wertvolle Kleinkalteotope und Saumstrukturen wie Trockenmauern, etc. sollten zur Schonung des Außenbereichs, zur Erhalt der Arten und zur Verbesserung der Lebensqualität in den Wohngebieten erhalten bleiben und in ihrem Wert im Umweltbericht und den Bilanzierungen angerechnet werden.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche einzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodenfrüte und Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarthe Vorrang für I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarsstruktureller Belange einzugehen.

Amt für Flurneuordnung und Vermessung:

Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen. laufende oder geplante Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Amt für Straßenbau und Nahverkehr
Da der Fuß- und Radweg Richtung Hirtenwiesen nach wie vor fest eingeplant ist, bestehen nach Abstimmung mit der KreisVerkehr GmbH keine Bedenken.

Behandlungsvorschlag

Die Ausgleichsflächen für die Feldhecken befinden sich aufgrund des Biotoptyps außerhalb des Plangebiets. Die Ausgleichsstandorte wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es wurde darauf geachtet, möglichst wenige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen bzw. sich auf die Randbereiche zu beschränken.